

Böhmenkirch, den 13. März 2018

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkrantz 1840 Böhmenkirch“, und hat seinen Sitz in Böhmenkirch. Er wurde im Jahr 1840 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Ausschuss kann abweichend von (3) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (7) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 2 Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) fördernden Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a.) Aktives Mitglied kann jede sangesfreudige Person werden.
- b.) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- c.) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) Durch freiwilligen Austritt
- b.) Durch Tod
- c.) Durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss oder eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Den Ausgeschlossenen steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- 1.) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen.
- 3.) Alle Kinder und Jugendlichen Mitglieder wählen den Jugendwart
- 4.) Vortrag von Wünschen und Anträgen.
- 5.) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses.
- 6.) Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder, insbesondere aktive Sängerinnen und Sänger haben folgende Pflichten:

- 1.) Teilnahme an den Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 3.) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, wobei in Ausbildung stehenden, Rentnern, Schülern und bei besonderen Härten, Ermäßigung oder Nachlass gewährt werden kann.

§ 4 Verwaltung des Vereins:

Die Vereinsleitung besteht aus:

- 1.) Der Vorstandschaft
- 2.) Dem Ausschuss
- 3.) Der Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft und ihr Geschäftsbereich:

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des §26 BGB nach außen je allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitglieder- und Sänger-Versammlungen, sowie den Ausschusssitzungen.

Die Ausgaben die der Vorstand tätigt, muss dieser mit dem Ausschuss abstimmen.

Der Schriftführer und sein Geschäftsbereich:

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Kassier und sein Geschäftsbereich:

Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.

Der Jugendwart und sein Geschäftsbereich

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft, dem Chorleiter und dem Ausschuss. Er kann aus den Reihen der jugendlichen Sängerinnen und Sänger gewählt werden, und muss mindestens 16Jahre alt sein.

Der Ausschuss und sein Geschäftsbereich:

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Der Vorstandschaft
- Den Beisitzern
- Dem Jugendwart

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Ausschuss ist insbesondere übertragen:

- Aufnahme- und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Prüfung der Jahresrechnung
- Die Anstellung und Besoldung der Chorleiter
- Die Beschlussfassung über Ausgaben
- Die Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträge

Die Kassenprüfer und ihr Aufgabenbereich:

Die 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung zum Ende des Vereinsjahres.

Die Chorleiter und ihr Aufgabenbereich:

Die Chorleiter sind die musikalischen Leiter des Vereins, welche die musikalischen und kulturellen Belange in Einverständnis mit der Vorstandschaft zu fördern haben.

Die Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens sechs, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgestockt werden.

Zur Gültigkeit der Beratung und Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Gegen Beschlüsse des Ausschusses ist die Berufung in der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliederversammlung und ihr Geschäftsbereich:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

- Die Wahl der Vorstandschaft sowie des Ausschusses.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts
- Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
- Die Entscheidung über Berufungsanträge wegen Ausschluss von Mitgliedern
- Die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Die Feststellung und Abänderung der Satzung
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das älter ist als 16 Jahre eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Ausschusses. Sie muss mindestens acht Tage zuvor öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Böhmenkirch bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Übrigen die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist geheim, sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Außerdem muss der Ausschuss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sind vier der anwesenden Mitglieder zu einer Fortführung des Vereins bereit, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Böhmenkirch; diese hat es ausschließlich und unmittelbar für andere gemeinnützige, soziale oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 7 Satzungsänderung:

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Änderungen, die den §6 betreffen, ist eine Mehrheit von weniger als vier Gegenstimmen erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 13.03.2017 errichtet.

Böhmenkirch, den 25. Juni 2018

Der Vorstand

Helmut Gerlitzer
1. Vorsitzener

Claudia Kohn
Schriftführerin

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Ulm unter Geschäftsnummer VR540125